

Hygienekonzept für Prüfungen der Steuerberaterkammer München

Durch die Pandemieentwicklung und die Krankenhausampel kann es kurzfristig zu notwendigen Anpassungen im Hygienekonzept und bei der Prüfungsdurchführung kommen.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Homepage der Steuerberaterkammer München unter www.steuerberaterkammer-muenchen.de.

Allgemeine Erläuterungen zum Hygienekonzept bei der Durchführung von Klausuren als Präsenzprüfungen (Stand 17.09.2021):

Die Vorgaben der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind sowohl beim Zugang zu den Gebäuden, auf dem Weg zu den Prüfungsräumen im Gebäude, vor den Prüfungsräumen und in den Prüfungsräumen und Toiletten einzuhalten. Alle Prüfungen werden im Rahmen der infektionsschutzrechtlichen Regelungen und unter Berücksichtigung nachstehender Hygienemaßnahmen durchgeführt.

1. Allgemeine Hinweise im Vorfeld der Prüfungen

Die allgemeinen Hygieneregeln (Husten und Niesen in die Armbeuge / regelmäßiges und richtiges Händewaschen / Vermeidung des Berührens von Mund, Nase und Augen) sind einzuhalten. Die Prüflinge werden bereits mit der Ladung über die allgemeinen Vorgaben (Abstandsgebot, Teilnahmebeschränkungen, Maskenpflicht, eingeschränkte Toilettennutzung) informiert. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass ein Zugang zu den Prüfungsräumlichkeiten ohne Maske nicht erfolgen kann und die Prüfung dann nicht angetreten werden kann. Jede Bewegung im Gebäude und im Prüfungsraum hat ausschließlich mit einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (mind. OP-Maske) zu erfolgen.

2. Teilnahmebeschränkung

Eine Prüfungsteilnahme ist dann nicht möglich, wenn ein Prüfling innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Prüfungstermin

- selbst positiv auf COVID19 getestet wurde oder das Ergebnis eines PCR-Tests auf Covid19 noch aussteht;
- Symptome für COVID19 (Atemwegsbeschwerden, Husten, Fieber etc.) zeigt/gezeigt hat;
- sich in einem ausländischen Risikogebiet entsprechend aktueller Festlegung des Robert-Koch-Instituts aufgehalten hat;

- Kontakt zu einer Person hatte, die positiv auf COVID19 getestet wurde oder typische Symptome zeigt.

Es besteht außerdem ein Teilnahmeverbot, wenn für den Prüfling zum Prüfungszeitpunkt eine behördliche Quarantäne angeordnet ist oder die angeordnete häusliche Quarantäne unmittelbar vor der Prüfung endet, ohne dass ein erneuter PCR-Test auf Covid19 erfolgt ist.

3. 3G-Regelung

Gem. § 3 Abs. 3 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten für Prüfungen keine Zugangsbeschränkungen im Sinne der 3G-Regelungen. Auch wenn eine Nachweispflicht nicht besteht, empfehlen wir einen Coronatest zeitnah vor Prüfungsteilnahme, um sich und alle an der Prüfung beteiligten Personen zu schützen. Je unmittelbarer vor der jeweiligen Prüfung getestet wird, desto sicherer sind alle an der Prüfung beteiligten Personen.

Sofern Sie vor mindestens 28 Tagen jedoch vor weniger als sechs Monaten von Corona **genesen** sind oder Sie seit mindestens 14 Tagen die letzte notwendige Einzelimpfung gegen Corona erhalten haben (**vollständige Schutzimpfung**), greift diese Empfehlung **nicht** für Sie. Gleiches gilt, wenn Sie genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben. Es bleibt Ihnen jedoch in allen Fällen unbenommen, dennoch einen Test durchführen zu lassen.

Auf Grund der dynamischen Entwicklung der Pandemie kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber künftig für die Teilnahme an einer Prüfung eine entsprechende Testung vorschreibt.

4. Abstandswahrung

In den gesamten Prüfungsräumlichkeiten ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den anwesenden Personen einzuhalten. Im Prüfungsraum ist gewährleistet, dass die Sitzplätze den geforderten Mindestabstand zueinander einhalten. Bei größeren Prüfungsortlichkeiten erfolgt der Zugang zum Prüfungsraum über unterschiedliche Eingänge. Eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung des Abstandsgebots soll beispielsweise durch Rundgänge von eigenem oder beauftragten (Sicherheits-) Personal bzw. durch die Prüfungsaufsichten erfolgen.

5. Maskenpflicht

In den Prüfungsräumlichkeiten haben alle Prüfungsteilnehmer und Aufsichten eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (mind. OP-Maske) zu tragen. Diese darf nur am Platz und nur für die Dauer der Prüfung abgenommen werden, wobei auch für die Dauer der Prüfung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen wird.

6. Kontaktdatenerfassung

Alle Prüfungsteilnehmer sind bei der Steuerberaterkammer München namentlich und mit vollständigen Kontaktdaten erfasst. Es wird außerdem festgehalten, welchem Prüfungsteilnehmer welcher Sitzplatz zugewiesen wurde.

7. Handdesinfektion

In den gesamten Prüfungsräumlichkeiten stehen ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Prüfungsteilnehmer sind angehalten, nach Betreten der Prüfungsörtlichkeit unverzüglich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

8. Lüften

Die Prüfungsräume werden nach Möglichkeit und entsprechend den vor Ort befindlichen Gegebenheiten mindestens alle 20 Minuten in Anlehnung an die Empfehlungen des BMAS für 10 Minuten gelüftet.

9. Verlassen des Prüfungsraumes

Die Prüflinge haben den Prüfungsraum möglichst einzeln zu verlassen. Gruppenbildungen sind zu vermeiden. Nach Beendigung der Prüfung verlassen die Prüflinge bitte unmittelbar den Prüfungsort. Ansammlungen vor den Prüfungsgebäuden sind zu vermeiden.

Bei Nichteinhalten einzelner Maßnahmen können Beteiligte aus dem Prüfungsgebäude verwiesen werden.